hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 01.10.2014 **Nr. 12/2014**

Studienordnung für das Erste Fach (Major) Musik im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 22/2013 S. 287), ist die Studienordnung für das Erste Fach (Major) Musik im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang (FüBA) am 09.07.2014 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 15.07.2014 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Studienziel 3
§ 3 Studienvoraussetzungen 3
§ 4 Studienbeginn und Studiendauer 3
§ 5 Struktur des Studiums 4
§ 6 Lehrangebot/Lehrveranstaltungsformen 5
§ 8 Praktika 6
§ 9 Leistungspunkte 6
§ 9a Akteneinsicht 6
§ 10 Prüfungsleistungen 7
§ 11 Studienleistungen 8
§ 12 Zwischenprüfung 8
§ 13 Notenbildung 9
§ 14 Modul Bachelorarbeit 9
§ 15 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit 10
§ 16 Bachelorarbeit 10
§ 17 Form der Bachelorarbeit 11
§ 18 Wiederholung der Bachelorarbeit im Fach Musik 12
§ 19 Besonderheiten der Studienrichtung JazzRockPop 12
§ 20 Inkrafttreten 12

Anlage 1 Musterstudienplan
Anlage 2 Modulverzeichnis 13
Anlage 3 Liste der Veranstaltungen für die Profilmodule 33

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung (StO FüBA Musik) regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung (PO FüBA) Ziele, Inhalte und Aufbau des Faches Musik als Erstem Fach (Major) im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH) und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH).

§ 2 Studienziel

(1) Durch das Studium sollen künstlerische, fachwissenschaftliche und fachpädagogische Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden, die auf ein studienspezifisches, thematisch breit gefächertes Berufsfeld insbesondere im Bereich der Musikvermittlung vorbereiten.

(2) Die bestandene, den Studiengang abschließende Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der HMTMH/ LUH oder einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang an der HMTMH nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsordnung.

§ 3 Studienvoraussetzungen

[1]Für das Studium im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Erstes Fach (Major) Musik (FüBA Musik) werden die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis sowie künstlerisch fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeit vorausgesetzt. [2]Diese werden in einem Feststellungsverfahren (Aufnahmeprüfung) überprüft. [3]Näheres zu diesem Verfahren regelt die „Ordnung über den Zugang zum Studium in einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang und den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover“.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) [1]Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. [2]Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Phase, in der die Bachelorarbeit verfasst wird, acht Semester (Regelstudienzeit).

(2) Anträge für Anrechnungen nach § 22 Prüfungsordnung können nur im ersten Studienjahr gestellt werden.

§ 5 Struktur des Studiums

(1) Das Studium des FüBA Musik ist gegliedert in:

- das erste Fach (Major) an der HMTMH
- ein zweites Fach (Minor) an der LUH bzw. an der HMTMH
- das Modul Bachelorarbeit
- den Professionalisierungsbereich

(2) [1]Nach dem erfolgreichen Bestehen der Aufnahmeprüfung und der Zulassung erfolgt das Studium des Fachs Musik im ersten Studienjahr (erstes und zweites Semester) an der HMTMH. [2]Das Bestehen der Module des ersten Jahres bis zum Ende des vierten Semesters entspricht der Zwischenprüfung nach § 7 Abs.1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG). [3]Mit Beginn des zweiten Studienjahres (drittes und folgende Semester) erfolgt parallel die Aufnahme des Minorfachs an der LUH (Doppelimmatrikulation) oder an der HMTMH (nur bei Minorfach Medienmanagement).

(3) [1]Studierende des FüBA Musik müssen sich im November des ersten Semesters ihres Studiums verbindlich für ein Minorfach entscheiden und diese Entscheidung schriftlich im Prüfungsamt bekannt geben. [2]Nur dann wird für sie ein Studienplatz im Minorfach an der LUH/der HMTMH bereitgehalten.

(4) Wenn ein Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angestrebt wird, sind zusätzlich die Fächerkombinationsvorschriften der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr)

(5) [1]Zurzeit können folgende Fächer als Minorfach studiert werden: Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Geographie, Geschichte, Katholische Theologie, Mathematik, Medienmanagement (nicht für das Lehramt), Philosophie, Physik, Politik, Religionswissenschaften/Werte und Normen, Spanisch und Sport. [2]Für die Fächer „Darstellendes Spiel“, „Englisch“, „Spanisch“ und „Sport“ sind die Zugangsvoraussetzungen der LUH zu erfüllen. [3]Für das Fach Medienmanagement an der HMTMH sind die Zugangsvoraussetzungen des Faches zu erfüllen. [4]Näheres regeln die Studienordnungen der LUH/HMTMH zu diesen Fächern.

(6) Das Modul Bachelorarbeit wird in § 14 StO FüBA Musik dargestellt.

(7) Der Professionalisierungsbereich setzt sich aus den Elementen Allgemeiner Teil (Schlüsselkompentenzen) und dem Lehramtsbezogenen Teil (Erziehungswissenschaften) zusammen:

a) [1]Im Bereich Schlüsselkompetenzen sollen für die Berufstätigkeit grundlegende, allgemeine Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden. [2]Außerdem ist ein Praktikum zu absolvieren. [3]Die erforderlichen Leistungspunkte werden durch Studienleistungen erworben.

b) [1]Im Bereich Erziehungswissenschaft/Psychologie werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Pädagogik und Psychologie vermittelt. [2]Der Bereich Erziehungswissenschaft/Psychologie ist verpflichtend für alle Studierenden, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der HMTMH/LUH anstreben. [3]In diesem Bereich ist ebenfalls ein Praktikum zu absolvieren. [4]Das Allgemeine Schulpraktikum wird von der HMTMH organisiert.
[5]Studierende, die ein anderes Berufsziel als das Lehramt anstreben, können Module im entsprechenden Umfang aus dem Major- oder Minorfach wählen.

(8) Die Prüfungsverwaltung der an der LUH absolvierten Module/Teilmodule (Formulare der LUH, Anmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Nachweis in der Prüfungsakte etc.) des Professionalisierungsbereiches erfolgt durch die LUH.

(9) Die Prüfungsverwaltung der an der HMTMH absolvierten Module/Teilmodule erfolgt an der HMTMH, hier werden auch Urkunde, Zeugnis, Verzeichnis der bestandenen Module und das Diploma Supplement für Absolventen des FüBA Musik erstellt.

§ 6 Lehrangebot/Lehrveranstaltungsformen

(1) [1]Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen und Teilmodulen zusammen, die eine unterschiedliche Anzahl Veranstaltungen umfassen. [2]Die Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung (§ 10 StO FüBA Musik) abgeschlossen.

(2) [1]Lehrveranstaltungsformen sind:

- [2]Künstlerischer Unterricht: Vermittlung künstlerischer Fertigkeit in Einzelunterricht oder Gruppenunterricht. Es werden hierbei grundlegende und weiterführende musikpraktische Fertigkeiten vermittelt. Die Lehrkraft im Künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrerwünsche berücksichtigt werden. Ein Wechsel der Lehrkraft ist grundsätzlich erst nach dem zweiten Semester möglich.
- [3]Vorlesung: Vermittlung von grundlagenorientierten Gegenstandsbereichen und Methoden des Faches.
- [4]Seminar: Einführung und Vertiefung in ein spezielles Thema eines Fachgebietes durch selbständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen sowie dem Erlernen von Vortragstechniken und wissenschaftlichen Arbeitstechniken.

(3) [1]Das Lehrangebot ist im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt. [2]Die Zuordnung zu den Modulen wird entsprechend dem Musterstudienplan (Anlage 1) angegeben.

(4) [1]Die Entscheidung für das Schwerpunktfach und das Zuwahlfach 1 und/oder 2 ist schriftlich im Prüfungsamt bis zum 15. Juni zu beantragen. [2]Dabei ist das schriftliche Votum der jeweiligen Fachlehrkraft notwendige Voraussetzung. [3]Die Zuteilung zu den Lehrkräften erfolgt durch die HMTMH.

(5) [1]Die Teilmodule und Lehrveranstaltungen für die Profilmodule werden entsprechend der Lehrkapazität der HMTMH angeboten. [2]Für die im vierten Studienjahr vorgesehenen Profilmodule können nur Prüfungsleistungen oder Studienleistungen aus dem dritten und vierten Studienjahr angerechnet werden. [3]Dies gilt nicht für die Teilmodule Gehörbildung III ff und Populäre Klavierbegleitung II ff. [4]Diese Teilmodule können im zweiten Studienjahr belegt und für die Profilmodule angerechnet werden. [5]Mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit werden abgelegte Leistungen verbindlich den Profilmodulen zugeordnet.

§ 7 Prüfungsamt

(1) Prüfungsamt ist für den FüBA Musik das Prüfungsamt an der HMTMH. Mitteilungsbrett des Prüfungsamtes ist das Mitteilungsbrett des Studienganges an der HMTMH.

(2) Anträge nach der PO FüBA oder der StO FüBA Musik sind an das Prüfungsamt zu richten und werden von dort an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.

(3) Ausgestellte Bescheinigungen über erbrachte Studien-/ Prüfungsleistungen sind dem Prüfungsamt umgehend vorzulegen.

§ 8 Praktika

[1]Innerhalb des Studiums im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang sind insgesamt zwei vierwöchige Praktika (je 150 Stunden) bzw. ein achtwöchiges Praktikum nachzuweisen. [2]Näheres ist in der Praktikumsordnung für den FüBA geregelt.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben.

(2) [1]Das Arbeitspensum im ECTS besteht aus der Zeit, die eine Studierende/ein Studierender benötigt, um sämtliche geplanten Lernaktivitäten erfolgreich abzuschließen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Selbststudium, Projektarbeit, Prüfungsvorbereitung, Prüfungszeit etc.). [2]Sie geben das Arbeitspensum (workload) für jede Komponente im Verhältnis zum gesamten Arbeitspensum, das für ein volles Studienjahr zu leisten ist, wieder. [3]Ein Leistungspunkt entspricht ca. 30 Stunden Arbeitsaufwand. Pro Semester sind ca. 30 Leistungspunkte zu erbringen. [4]Während des gesamten Studiums im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang müssen 240 Leistungspunkte erworben werden, davon im Fach Musik 150 Leistungspunkte, wenn in Anschluss an das Bachelorstudium ein Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der HMTMH/LUH angestrebt wird. [5]Wird der Masterststudiengang für das Lehramt an Gymnasien nicht angestrebt, können bis zu 166 Leistungspunkte erworben werden.

(3) [1]Leistungspunkte werden vergeben, wenn die erforderlichen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden und die Prüfungsleistung(en) des Moduls bestanden ist/sind. [2]Eine regelmäßige Teilnahme erfordert, dass die Studierenden mindestens zu 80 % des zeitlichen Umfangs an der jeweiligen Lehrveranstaltung pro Semester teilnehmen und ist immer Voraussetzung für die Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen. [3]Prüfungs- und Studienleistungen müssen auf den dafür vorgesehenen Formularen bescheinigt werden.

(4) Die Leistungspunktekonten der Studierenden werden beim Prüfungsamt des Studiengangs an der HMTMH für das Fach Musik geführt.

§ 9a Akteneinsicht

[1]Studierende können im Prüfungsamt ihr Leistungspunktekonto einsehen. [2]Jedem Prüfling wird auf Antrag Einsicht in Prüfungsprotokolle und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen/Prüfer gewährt. [3]Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig; Abschriften und Kopien dürfen nicht gefertigt werden.

§ 10 Prüfungsleistungen

(1) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 14 PO FüBA für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang geregelt.

(2) [1]Jedes Modul wird in der Regel mit einer oder mehreren Prüfungsleistung/en abgeschlossen. [2]Prüfungsleistungen werden benotet und finden studienbegleitend statt. [3]Die Noten der Modulprüfungen fließen in die Bachelornote ein.

(4) Prüfungsleistungen können sein:

- Klausur *(Abs. 5)*
- mündliche Prüfung *(Abs. 6)*
- Referat *(Abs. 7)*
- Hausarbeit *(Abs. 8)*
- Seminararbeit *(Abs. 9)*
- Projektbericht *(Abs. 10)*
- Präsentation *(Abs. 11)*
- Musikpraktische Präsentation *(Abs. 12)*

(5) In einer Klausur sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht erlerntes Überblickswissen sowie Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können.

(6) In einer mündlichen Prüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen.

(7) Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(8) [1]Eine Hausarbeit ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbständig erstellte, schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. [2]Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich auf der letzten Seite der Hausarbeit zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. [3]Dabei ist folgender Text zu verwenden:

> "Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig
> verfasst habe und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel
> und Quellen benutzt habe".

[4]Die Versicherung ist eigenhändig zu unterschreiben. [5]Gruppenarbeit ist nach Entscheidung des Prüfers zulässig, jeder Prüfling einer Gruppenarbeit muss ein Exemplar der Arbeit abgeben. [6]Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(9) Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich praktische Leistung, z.B. die kumulative Anfertigung oder Darstellung von musik-praktischen Arbeiten.

(10) Ein Projektbericht soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projektes darstellen und reflektieren.

(11) [1]Eine Präsentation umfasst die mündliche Aufbereitung eines vorgegebenen Themas. [2]Dabei können verschiedene Medien zum Einsatz kommen.

(12) [1]Die Musikpraktische Präsentation umfasst die künstlerische Darbietung von musikalischen Werken aus verschiedenen Epochen und Kulturen. [2]Sie findet als Einzelprüfung vor zwei Prüfenden oder einem/r Prüfenden und einer/m sachkundigen Beisitzer/in statt. [3]Sie werden grundsätzlich von zwei Fach-Lehrkräften abgenommen, wobei eine der Prüferinnen/ einer Prüfer in der Regel die Hauptfachlehrkraft ist.

(13) [1]Alle Prüfungsleistungen sind innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldezeitraums mit einer gesonderten schriftlichen Anmeldung im Prüfungsamt anzumelden. [2]Meldezeitraum für das WS ist vom 1. – 15. November, für das SS vom 01. – 15. Mai eines Jahres. [3]Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes zum Abgabetermin. Der Prüfungszeitraum wird durch Aushang am Mitteilungsbrett bekannt gegeben. [4]Der Rücktritt von Prüfungen muss schriftlich bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. [5]Bei Hausarbeiten beginnt die Prüfungsleistung mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrkraft. [6]Kann eine Prüfungsleistung nicht im Prüfungszeitraum stattfinden, muss sie im Wiederholungszeitraum erbracht werden.

(14) [1]Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind der Fachspezifischen Anlage der PO und dem Modulverzeichnis (Anlage 2 StO FüBA Musik) zu entnehmen. [2]Sind alternative Prüfungsleistungen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Studierenden bekannt.

§ 11 Studienleistungen

(1) [1]Studienleistungen dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. Studienleistungen können u.a. durch Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projektberichte, Präsentationen und musikpraktische Präsentationen erbracht werden. [2]Sofern Studienleistungen benotet werden, gehen sie jedoch nicht in die Noten von Prüfungsleistungen ein. [3]Studienleistungen müssen bestanden sein.

(2) Eine regelmäßige Teilnahme ist Voraussetzung für die Bescheinigung von Studienleistungen.

(3) Die möglichen Studienleistungen und die Modalitäten ihrer Durchführung sind vom zuständigen Prüfenden mit Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden bekannt zu geben.

(5) [1]Wird eine Lehrveranstaltung von verschiedenen Lehrkräften angeboten, muss die Studienleistung von jeder Lehrkraft bescheinigt werden. [2]Je Teilmodul muss die Studienleistung einmal bescheinigt sein. [3]Bei Vorlage mehrerer Bescheinigungen erfolgt nur einmal die Vergabe der Leistungspunkte.

§ 12 Zwischenprüfung

(1) [1]Durch die Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen Grundlagen des Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Ordnung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. [2]Das Bestehen der Zwischenprüfung ist für Studierende mit Erstem Fach (Major) Musik Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung.

(2) Die entsprechenden Vorschriften des Allg. Teils der PO FüBA gelten auch für die Zwischenprüfung.

(3) [1]Mit dem Bestehen der Module des ersten Studienjahres gilt die Zwischenprüfung als bestanden. [2]Diese Module müssen bis zum Ende des vierten Semesters bestanden sein, andernfalls ist die Zwischenprüfung nicht bestanden. [3]Eine gesonderte Anmeldung zur Zwischenprüfung ist nicht erforderlich.

(4) [1]Über die bestandene Zwischenprüfung im FüBA Musik wird nach Bestehen aller Pflichtmodule des ersten Studienjahres auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt. [2]Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die Ableistung des letzten zur Zwischenprüfung gehörenden Pflichtmoduls bescheinigt wurde. [3]Die Bescheinigung wird von der Studiengangssprecherin/dem Studiengangssprecher unterschrieben.

(5) [1]Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die HMTMH hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. [2]Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [3]Nach § 5 Abs. 4 PO FüBA ist die Studierende/der Studierende dann endgültig vom Studium der Musik als Erstes Fach ausgeschlossen und kann einmal ein anderes Erstes Fach aus dem Fächerkatalog nach Anlage 2 der Prüfungsordnung wählen.

§ 13 Notenbildung

(1)[1]Die zugelassenen Notenwerte sind in § 19 Abs. 1 PO FüBA aufgeführt. [2]Wird eine Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen, wird vom Prüfungsamt der Notendurchschnitt rechnerisch aus den beiden Einzelnoten gebildet.

(2) [1]Die Modulnote und die Bachelornote errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der diesen Prüfungen zugeordneten Einzelnoten, wobei die den Prüfungen/ Modulen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen.

(3) Modulnote: [1]Die Noten der Teilmodule werden mit den zugehörigen Leistungspunkten multipliziert. [2]Die Summe dieser Produkte wird geteilt durch die Summe der in dem Modul benoteten Leistungspunkte. [3]Das Ergebnis ist die Modulnote.

(4) Note Fach Musik: [1]Die Modulnoten werden mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert. [2]Die Summe dieser Produkte wird geteilt durch die Summe der Leistungspunkte der benoteten Module. [3]Das Ergebnis ist die Note des Faches Musik.

(5) Bachelornote: [1]Die Noten der Bereiche Majorfach, Minorfach, Professionalisierungsbereich allgemeiner Teil, Professionalisierungsbereich lehramtsbezogener Teil und Bachelorarbeit werden multipliziert mit den zugehörigen Leistungspunkten. [2]Die Summe dieser Produkte wird geteilt durch die Summe der Leistungspunkte derjenigen Bereiche, denen eine Note zugeordnet ist. [3]Das Ergebnis ist die Bachelornote.

§ 14 Modul Bachelorarbeit

(1) Das Modul Bachelorarbeit umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung (Kolloquium) in der als Studienleistung ein Referat oder eine Hausarbeit zu erbringen sind.

(2) [1]Das Modul Bachelorarbeit muss in einem der drei Teilgebiete der Musikwissenschaft oder in Musikpädagogik abgeleistet werden, eine fachgebietsübergreifende Themenstellung ist möglich.

[2]Mit ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem ihrer/seiner gewählten Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) [1]Die Anmeldung erfolgt durch ein gesondertes Formular, sie ist nicht an die Meldefristen gebunden. [2]Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit macht die/der Studierende einen Themenvorschlag sowie einen Vorschlag für die Erstprüferin/den Erstprüfer.

(2) Zur Anfertigung der Bachelorarbeit ist zugelassen, wer im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang immatrikuliert ist und mindestens 180 LP erworben hat.

(3) [1]Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit trifft das Prüfungsamt aufgrund der in Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen. [2]Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. [3]Das Prüfungsamt teilt der/dem Studierenden die Entscheidung über die Zulassung innerhalb von vier Wochen mit; eine Ablehnung erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

(4) [1]In unklaren Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) [1]Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit der/des Studierenden festgestellt werden, ein umfangreiches Problem in einer vorgegebenen Frist mit künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [2]Wird die Bachelorarbeit im Fach Musik geschrieben, muss sie in einem der drei Teilgebiete der Musikwissenschaft oder in Musikpädagogik geschrieben werden.

(2) [1]Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Prüferinnen/Prüfer der Bachelorarbeit sind in der Regel die Hochschullehrerinnen/-lehrer des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. [2]Erstprüferin/-prüfer muss eine Professorin/ein Professor des Faches sein, in dem die Arbeit erbracht wird, Zweitprüferin/-prüfer ist eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer nach den Vorgaben des § 25 PO FüBA. [3]Die/der Studierende wird während der Bearbeitungszeit der Arbeit von der Erstprüferin/dem Erstprüfer betreut.

(3) [1]Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. [2]Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(4) [1]Der Bearbeitungszeitraum beträgt acht Wochen. [2]Im begründeten Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit einmalig bis zur Gesamtdauer von drei Monaten verlängern. [3]Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der ursprünglichen Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingegangen sein und muss eine Stellungnahme der Erstprüferin enthalten. [4]Der Antrag wird an das Prüfungsamt gerichtet und von dort an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. [5]Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Bearbeitungszeit von 12 Wochen vorgesehen werden (§ 4 Abs. 2 PO FüBA).

(5) [1]Die Ausgabe des Themas, die Bestellung der Erst- und Zweitprüferin/-prüfer und die Festlegung des Bearbeitungszeitraumes erfolgt schriftlich durch das Prüfungsamt an der HMTMH. [2]Der Bearbeitungszeitraum beginnt und endet zu den in der Themenausgabe genannten Terminen.

(6) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 19 PO FüBA entsprechend.

(7) [1]Eine Gruppenarbeit bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Studiengangssprecherin/ des Studiengangssprecher und ist nur zulässig, wenn der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist. [2]Jeder Prüfling muss zwei Exemplare der Bachelorarbeit abgeben.

§ 17 Form der Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. [2]Mit Einverständnis der Prüferin/des Prüfers, dass zur Sicherstellung der Begutachtung innerhalb der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover dient, kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangssprecher auf schriftlichen Antrag auch eine andere Sprache zulassen. [3]Der Antrag unverzüglich nach Ausgabe des Themas unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfers beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) [1]Die Bachelorarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. [2]Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein. [3]Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 30-50 Seiten (Anlagen nicht eingerechnet) haben.

(3) [1]Das Deckblatt der Bachelorarbeit enthält

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover“,
- die Aufschrift „Bachelorarbeit im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges Erstes Fach (Major) Musik“ ,
- <Titel der Arbeit> ,
- den Namen der Erstprüferin/des Erstprüfers ,
- den Namen der Zweitprüferin/des Zweitprüfers ,
- die Aufschrift „vorgelegt von“,
- Vorname und Name der/des Studierenden, Matrikelnummer,
- Ort, Datum.

(4) [1]Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich auf der letzten Seite der Arbeit zu versichern:

> „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst habe und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt habe, alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat".

[2]Die Versicherung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(5) [1]Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben. [2]Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. [3]Sie kann auch per Post zugesandt werden; Abgabedatum ist dann der Poststempel. [4]Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.[5]Bei Gruppenarbeiten hat jeder Studierende zwei Exemplare abzugeben. [6]Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. [7]Die schriftliche Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die Prüferin/den Prüfer zu bewerten.

§ 18 Wiederholung der Bachelorarbeit im Fach Musik

(1) Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann noch einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Das neue Thema ist innerhalb von drei Monaten erneut durch das Prüfungsamt HMTMH auszugeben, § 15 und 16 StO FüBA gelten entsprechend.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 19 Besonderheiten der Studienrichtung JazzRockPop

(1) [1]Für Studierende mit der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop im FüBA Musik werden Module/Teilmodule mit einem Jazz/Rock/Pop-Schwerpunkt angeboten und sind in diesem Schwerpunkt zu belegen. [2]Alle anderen Pflicht-/Wahlpflichtangebote belegen Studierende der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop im FüBA Musik in der Studienrichtung Klassik des Studienganges. Näheres regelt die Anlage 2 Modulverzeichnis.

(2) Für Studierende mit der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop im FüBA Musik, gelten § 1 - § 18 der StO FüBA entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Anlage 2 Modulverzeichnis

1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	**Teilmodul**	**Studienleistungen**	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				Summe	**einzeln**	
Künstlerische Ausbildung Basis 1 Eines der Fächer (Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2) muss Gesang und eines muss Klavier sein.	Hauptfach I Einzelunterricht je 1 SWS im 1. und 2. Semester Ist im instrumentalen Hauptfach die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop gewählt worden, wird der Einzelunterricht im 1. und 2. Semester in Jazz und Klassik geteilt unterrichtet.	Regelmäßige Teilnahme	*Musikpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Seminararbeit oder Klausur (ca. 120 Minuten)* <u>Instrument:</u> *Musikpraktische Präsentation* Vortrag mindestens zweier, höchstens dreier stilistisch unterschiedlicher im Studienjahr erarbeiteter Werke <u>Gesang:</u> *Musikpraktische Präsentation* Vortrag dreier im Studienjahr erarbeiteter begleiteter Stücke unterschiedlicher Stile und ein unbegleitetes Lied <u>Dirigieren:</u> *Seminararbeit* Anleitung eines Ensemblestückes (vokal und/oder instrumental); dirigierbegleitendes Partiturspiel/-singen; Beherrschung der Taktarten; Literaturkenntnis	17 (510 Std.)	8	240 Std.

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				Summe	einzeln	
Künstlerische Ausbildung Basis 1 (Forts.) Eines der Fächer (Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2) muss Gesang und eines muss Klavier sein.	Hauptfach I (Forts.)		<u>Komposition:</u> *Seminararbeit* Anfertigung von ein bis zwei Arbeiten (Instrumentation, Komposition, Bearbeitung) <u>Musiktheorie:</u> *Seminararbeit* Anfertigung dreier Arbeiten (zwei Stilkopien, eine Analyse) *oder Klausur (120 Min.)* <u>Rhythmik:</u> *Seminararbeit* Aufgaben zur Grammatik der Rhythmik, Klavierimprovisation zur Bewegung, Kenntnisse zu Theorie und Geschichte der Rhythmik, Studie mit Objekten	17 (510 Std.)	8	240 Std..
	Nebenfach 1/I (Instrument oder Gesang) Einzelunterricht je 0,75 SWS im 1. und 2. Semester In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop wird das Nebenfach Gesang im 1. und 2. Semester in Klassik unterrichtet. Im 3. und 4. Semester erfolgt der Unterricht in Jazz. Ab dem 5. Semester (Zuwahlfach 1 od. 2) kann der Unterricht in Jazz oder Klassik erfolgen.	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Musikpraktische Präsentation (ca. 10 Min.): <u>Instrument:</u> Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher im Studienjahr erarbeiteter Werke <u>Gesang:</u> Vortrag zweier im Studienjahr erarbeiteter begleiteter Stücke unterschiedlicher Stile und ein unbegleitetes Lied			4	120 Std

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				Summe	einzeln	
Künstlerische Ausbildung Basis 1 (Forts.) Eines der Fächer (Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2) muss Gesang und eines muss Klavier sein.	Nebenfach 2/I (Instrument oder Gesang) Einzelunterricht je 0,75 SWS im 1. und 2. Semester	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Musikpraktische Präsentation (ca. 10 Min.): Instrument: Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher im Studienjahr erarbeiteter Werke Gesang: Vortrag zweier im Studienjahr erarbeiteter begleiteter Stücke unterschiedlicher Stile und ein unbegleitetes Lied		17 (510 Std.)	4	120 Std.
	Hauptfach-Ensemble I Gruppenunterricht je 0,5 SWS im 1. und 2. Semester	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Musikpraktische Präsentation: Mitwirkung an einer Aufführung			1	30 Std.

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				Summe	einzeln	
Künstlerische Ausbildung Basis 2 Voraussetzung für die Ableistung des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Künstlerische Ausbildung Basis 1	Hauptfach II Fortführung des Hauptfachs aus dem Modul Künstlerische Ausbildung Basis 1 Einzelunterricht je 1 SWS im 3. und 4. Semester	Regelmäßige Teilnahme	*Musikpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Seminararbeit oder Klausur* Instrument: *Musikpraktische Präsentation* Vortrag mindestens zweier, höchstens dreier stilistisch unterschiedlicher im Studienjahr erarbeiteter Werke Gesang: *Musikpraktische Präsentation* Vortrag dreier im Studienjahr erarbeiteter Stücke und eines unbegleiteten Liedes oder eines unbegleiteten kleinen Ensembles. Der Vortrag muss sowohl "Klassisches" als auch (im weiteren Sinne) populäres Repertoire enthalten. Dirigieren: *Musikpraktische Präsentation oder Seminararbeit nach Wahl der Lehrkraft* Komposition: *Seminararbeit* Anfertigung mindestens einer Komposition und ggf. weiterer Arbeiten Musiktheorie: *Klausur oder Seminararbeit* Anfertigung dreier Arbeiten (zwei Stilkopien, eine Analyse)	9 (270 Std.)	5	150 Std.

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				Summe	einzeln	
Künstlerische Ausbildung Basis 2 (Forts.) Voraussetzung für die Ableistung des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Künstlerische Ausbildung Basis 1	Hauptfach II (Forts.)		<u>Rhythmik:</u> *Seminararbeit* Aufgaben aus den Bereichen Rhythmische Solfege, Rhythmus, Szenen, Tänze in Bewegung und am Instrument (Stile und Kulturkreise), Aufgaben zur Bewegungslehre (Kompetenzliste), Etüde mit Körperperkussion und Stimme	9 (270 Std.)	5	150 Std.
	Nebenfach 1/II Fortführung des Nebenfaches 1 aus dem Modul Künstlerische Ausbildung Basis 1 Einzelunterricht je 0,75 SWS im 3. u. 4. Semester Die Prüfungsleistung muss erbracht werden, wenn das Nebenfach nicht als Schwerpunktfach oder Zuwahlfach weitergeführt wird. Die Studienleistung muss erbracht werden, wenn das Nebenfach als Schwerpunkt- oder Zuwahlfach weitergeführt wird. Es wird empfohlen, sich zu den Prüfungsleistungen anzumelden und nach der Wahl des Schwerpunkt-Zuwahlfaches 1 und ggf. Zuwahlfaches 2 von der Prüfung zurückzutreten.	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Musikpraktische Präsentation (ca. 10 Min.): <u>Instrument:</u> Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher im Studienjahr erarbeiteter Werke <u>Gesang:</u> Vortrag zweier im Studienjahr erarbeiteter Stücke und eines unbegleiteten Liedes oder eines unbegleiteten kleinen Ensembles. Der Vortrag muss sowohl "Klassisches" als auch (im weiteren Sinne) populäres Repertoire enthalten.	*Musikpraktische Präsentation (ca. 10 Min.):* <u>Instrument:</u> Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher im Studienjahr erarbeiteter Werke <u>Gesang:</u> Vortrag zweier im Studienjahr erarbeiteter Stücke und eines unbegleiteten Liedes oder eines unbegleiteten kleinen Ensembles. Der Vortrag muss sowohl "Klassisches" als auch (im weiteren Sinne) populäres Repertoire enthalten.		2	60 Std.

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				Summe	einzeln	
Künstlerische Ausbildung Basis 2 (Forts.) Voraussetzung für die Ableistung des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Künstlerische Ausbildung Basis 1	Nebenfach 2/II Fortführung des Nebenfaches 1 aus dem Modul Künstlerische Ausbildung Basis 1 Einzelunterricht je 0,75 SWS im 3. u. 4. Semester Die Prüfungsleistung muss erbracht werden, wenn das Nebenfach nicht als Schwerpunktfach oder Zuwahlfach weitergeführt wird. Die Studienleistung muss erbracht werden, wenn das Nebenfach als Schwerpunkt- oder Zuwahlfach weitergeführt wird. Es wird empfohlen, sich zu den Prüfungsleistungen anzumelden und nach der Wahl des Schwerpunkt-Zuwahlfaches 1 und ggf. Zuwahlfaches 2 von der Prüfung zurückzutreten.	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Musikpraktische Präsentation (ca. 10 Min.): <u>Instrument:</u> Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher im Studienjahr erarbeiteter Werke <u>Gesang:</u> Vortrag zweier im Studienjahr erarbeiteter Stücke und eines unbegleiteten Liedes oder eines unbegleiteten kleinen Ensembles. Der Vortrag muss sowohl "Klassisches" als auch (im weiteren Sinne) populäres Repertoire enthalten.	*Musikpraktische Präsentation (ca. 10 Min.):* <u>Instrument:</u> Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher im Studienjahr erarbeiteter Werke <u>Gesang:</u> Vortrag zweier im Studienjahr erarbeiteter Stücke und eines unbegleiteten Liedes oder eines unbegleiteten kleinen Ensembles. Der Vortrag muss sowohl "Klassisches" als auch (im weiteren Sinne) populäres Repertoire enthalten.	9 (270 Std.)	2	60 Std.
Künstlerische Ausbildung Aufbau Voraussetzung für die Ableistung des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Künstlerische Ausbildung Basis 2	Schwerpunktfach I Einzelunterricht je 1 SWS im 5. und 6. Semester Innerhalb des Moduls „Künstlerische Ausbildung Aufbau“ wird im dritten Studienjahr das Schwerpunktfach angeboten. Als Schwerpunktfach kann nach Maßgabe der Lehrkapazität der Hochschule eines der drei bisherigen künstlerischen Fächer (entweder das Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2 in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft) oder aufgrund eines positiven Gutachtens der jeweils zuständigen Fachlehrkraft auch eines der übrigen Fächer im Hauptfachkanon (Dirigieren, Komposition, Musiktheorie, Rhythmik) oder Sprechen oder Schlagzeug oder Populäre Klavierbegleitung gewählt werden.	Regelmäßige Teilnahme	*Musikpraktische Präsentation (ca. 20 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder Seminararbeit oder Klausur (180 Min.)* <u>Instrument:</u> *nach Wahl der Lehrkraft* <u>Gesang:</u> *Musikpraktische Präsentation* Vortrag eines im Studium erarbeiteten Programms mit mehreren begleiteten Stücken unterschiedlicher Stile und ein unbegleitetes Lied <u>Dirigieren:</u> *nach Wahl der Lehrkraft*	8 (240 Std.)	5	150 Std.

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				Summe	einzeln	
Künstlerische Ausbildung Aufbau (Forts.) Voraussetzung für die Ableistung des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Künstlerische Ausbildung Basis 2	Schwerpunktfach I (Forts.) Die zu Beginn des Studiums gewählte Studienrichtung wird fortgeführt. Dies ist bei der Fächerwahl zu berücksichtigen. Das Schwerpunktfach 1 kann nicht gleichzeitig Bestandteil eines Profilmoduls sein, das im selben Jahr stattfindet. Als Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 (I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer gewählt werden.		Komposition: *Seminararbeit* Anfertigung mindestens einer Komposition und ggf. weiterer Arbeiten Musiktheorie: *Klausur* oder *Seminararbeit* Anfertigung dreier Arbeiten (zwei Stilkopien, eine Analyse) Rhythmik: *Musikpraktische Präsentation* Rhythmus-Realisationen mit Körper- und Handinstrumenten, Bewegungs-interpretationen von Musikstücken verschiedener Stile Sprechen: *nach Wahl der Lehrkraft* Schlagzeug: *nach Wahl der Lehrkraft* Populäre Klavierbegleitung: *Musikpraktische Präsentation* Vortrag min. zweier, stilistisch unterschiedlicher Stücke aus dem J/R/P-Bereich. Zehn Lieder (Vor- und Nachspiel, selbstbegleitetes Singen, Transposition), Begleiten eines Liedes (prima vista), Improvisation. Spiel nach Akkordsymbolen min. 3 Styles oder Grooves (mit Vorbereitung 20 Min.)	8 (240 Std.)	5	150 Std.

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				Summe	einzeln	
Künstlerische Ausbildung Aufbau (Forts.) Voraussetzung für die Ableistung des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Künstlerische Ausbildung Basis 2	Zuwahlfach 1/I Einzelunterricht je 0,75 SWS im 5. und 6. Semester Innerhalb des Moduls „Künstlerische Ausbildung Aufbau“ wird im dritten Studienjahr das Zuwahlfach 1/I angeboten. Als Zuwahlfach 1/I kann - soweit nicht bereits Schwerpunktfach - eines der drei bisherigen künstlerischen Fächer (entweder das Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2 in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft) oder aufgrund eines positiven Gutachtens der jeweils zuständigen Fachlehrkraft auch eines der übrigen Fächer im Hauptfachkanon (Dirigieren, Komposition, Musiktheorie, Rhythmik) oder Sprechen oder Schlagzeug oder Populäre Klavierbegleitung nach Maßgabe der Lehrkapazität der Hochschule gewählt werden. Das Zuwahlfach 1 kann nicht gleichzeitig Bestandteil eines Profilmoduls sein, das im selben Jahr stattfindet. Die zu Beginn des Studiums gewählte Studienrichtung wird fortgeführt. Dies ist bei der Fächerwahl zu berücksichtigen. Als Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 (I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer gewählt werden	Regelmäßige Teilnahme	*Musikpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder Seminararbeit* Instrument: *nach Wahl der Lehrkraft* Gesang: *nach Wahl der Lehrkraft* Dirigieren: *nach Wahl der Lehrkraft* Komposition: *nach Wahl der Lehrkraft* Musiktheorie: *nach Wahl der Lehrkraft* Rhythmik: *nach Wahl der Lehrkraft* Sprechen: *nach Wahl der Lehrkraft* Schlagzeug: *nach Wahl der Lehrkraft* Populäre Klavierbegleitung: Vortrag min. zweier, stilistisch unterschiedlicher Stücke aus dem J/R/P-Bereich. Fünf Lieder (Vor- und Nachspiel, selbstbegleitetes Singen, Transposition), Begleiten eines Liedes (prima vista), Improvisation. Spiel nach Akkordsymbolen min. 3 Styles oder Grooves (mit Vorbereitung 20 Min.)	8 (240 Std.)	3	60 Std.

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				Summe	einzeln	
Ensemble Basis 1	Ensemblesingen Gruppenunterricht je 1,5 SWS im 1. und 2. Semester	Regelmäßige Teilnahme		7 (210 Std.)	2	60 Std.
					2	60 Std.
	Basiskurs Vokalmusik Gruppenunterricht je 1,5 SWS im 1. und 2. Semester	Regelmäßige Teilnahme	*Seminararbeit:* Stimmgabelübung, Blattsingen, stilgerechtes Singen.		2	60 Std.
	Dirigieren I Gruppenunterricht je1 SWS im 1. und 2. Semester	Regelmäßige Teilnahme			1	30 Std.
	Chor-/Orchesterphase I 1 SWS im 2. Semester. Chor-/Orchesterphase entsprechen in der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop der Teilnahme an einem entspr. Jazz-Ensemble.	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Musikpraktische Präsentation: Mitwirkung an einer Aufführung (im Ensemble)				
Ensemble Basis 2 Die Module Ensemble Basis 2 und Ensemble Aufbau werden auch für die Studienrichtung	Chorsingen I Gruppenunterricht je 2 SWS in 3. und 4. Semester	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Musikpraktische Präsentation: Mitwirkung an einer Aufführung (im Ensemble)		9 (270 Std.)	2	60 Std.
					5	150 Std.

Jazz/Rock/Pop angeboten. Die Belegung des Teilmoduls Chorsingen muss möglichst in verschiedenen Genres erfüllt werden.*)	Chorleitung I Gruppenunterricht je 1,5 SWS im 3., 4. und 5. Semester Chorleitung I entsprechen in der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop der Teilnahme an einer entspr. Jazz-Chorleitung.		*Musikpraktische Präsentation (ca. 25 Min.):* Einstudierung und Dirigieren von Werken unterschiedlicher Stilepochen			

*) Studienrichtung Klassik: Innerhalb der vier Pflichtsemester Chorsingen kann ein Semester im Jazzchor abgeleistet werden.
Studienrichtung Jazz/Rock/Pop: Innerhalb der vier Pflichtsemester Chorsingen kann ein Semester im „Klassik-Chor“ abgeleistet werden.

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				Summe	einzeln	
Ensemble Basis 2 (Forts.)	Chor-/Orchesterphase II Gruppenunterricht je 1 SWS im 3. und 4. Semester Chor-/Orchesterphase entsprechen im Studienrichtung Jazz/Rock/Pop der Teilnahme an einem entsprechenden Jazz-Ensemble.	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Musikpraktische Präsentation: Mitwirkung an einer Aufführung (im Ensemble)			2	60 Std.
Ensemble Aufbau Die Module Ensemble Basis 2 und Ensemble Aufbau werden auch für die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop angeboten. Die Belegung des Teilmoduls Chorsingen muss möglichst in verschiedenen Genres erfüllt werden.*)	Chorsingen II Gruppenunterricht je 2 SWS im 5. und 6. Semester	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Musikpraktische Präsentation: Mitwirkung an einer Aufführung (im Ensemble)		9 (270 Std.)	2	60 Std.
	Orchesterleitung I Gruppenunterricht 1,5 SWS im 4., 5. und 6. Semester In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop gilt: Ein Semester Orchesterleitung I plus zwei Semester Teilnahme an einer entspr. Bigband-Leitung.	Regelmäßige Teilnahme	*Musikpraktische Präsentation (ca. 25 Min.):* Einstudierung und Dirigieren von Werken unterschiedlicher Stilepochen		5	150 Std
	Chor-/Orchesterphase III Gruppenunterricht je 1 SWS im 5. und 6. Semester Chor-/Orchesterphase entsprechen in der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop der Teilnahme an einem entspr. Jazz-Ensemble.	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Musikpraktische Präsentation: Mitwirkung an einer Aufführung (im Ensemble)			2	60 Std.

*) Studienrichtung Klassik: Innerhalb der vier Pflichtsemester Chorsingen kann ein Semester im Jazzchor abgeleistet werden.
Studienrichtung Jazz/Rock/Pop: Innerhalb der vier Pflichtsemester Chorsingen kann ein Semester im „Klassik-Chor“ abgeleistet werden.

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				Summe	einzeln	
Musiktheorie Basis 1 Die Module Musiktheorie Basis 1, Angewandte Musiktheorie 1, Musiktheorie Basis 2, Angewandte Musiktheorie 2 und Musiktheorie Aufbau werden auch für die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop angeboten.	Musiktheorie I Gruppenunterricht je 2 SWS im 1. und 2. Semester	Regelmäßige Teilnahme	*Klausur (120 Min.) oder Seminararbeit:* Mehrere Arbeiten aus dem behandelten Stoffgebiet	5 (150 Std.)	5	150 Std.
Angewandte Musiktheorie 1 Die Module Musiktheorie Basis 1, Angewandte Musiktheorie 1, Musiktheorie Basis 2, Angewandte Musiktheorie 2 und Musiktheorie Aufbau werden auch für die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop angeboten.	Gehörbildung I Gruppenunterricht je 1 SWS im 1. und 2. Semester	Regelmäßige Teilnahme	*Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)*	5 (150 Std.)	2	60 Std
	TbK I Einzelunterricht je 0,5 SWS im 1. und 2. Semester	Regelmäßige Teilnahme			3	90 Std
Musiktheorie Basis 2 Die Module Musiktheorie Basis 1, Angewandte Musiktheorie 1, Musiktheorie Basis 2, Angewandte Musiktheorie 2 und Musiktheorie Aufbau werden auch für die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop angeboten.	Musiktheorie II Gruppenunterricht je 2 SWS im 3. und 4. Semester	Regelmäßige Teilnahme	*Klausur (120 Min.) oder Seminararbeit:* Mehrere Arbeiten aus dem behandelten Stoffgebiet	5 (150 Std.)	5	150 Std.

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
Angewandte Musiktheorie 2 Die Module Musiktheorie Basis 1, Angewandte Musiktheorie 1, Musiktheorie Basis 2, Angewandte Musiktheorie 2 und Musiktheorie Aufbau werden auch für die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop angeboten.	Gehörbildung II Gruppenunterricht je 1 SWS im 3. und 4. Semester	Regelmäßige Teilnahme	*Mündliche Prüfung (30 Minuten)* *Kombinationsprüfung*	5 (150 Std.)	2	60 Std.
	TbK II Einzelunterricht je 0,5 SWS im 3. und 4. Semester	Regelmäßige Teilnahme			3	90 Std.
Musiktheorie Aufbau Die Module Musiktheorie Basis 1, Angewandte Musiktheorie 1, Musiktheorie Basis 2, Angewandte Musiktheorie 2 und Musiktheorie Aufbau werden auch für die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop angeboten.	Musiktheorie III Gruppenunterricht je 2 SWS im 5. und 6. Semester In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop werden je 1 SWS „Songwriting“ und „Komposition-Arrangement“ belegt. Die verbleibenden 2 SWS sind frei wählbar.	Regelmäßige Teilnahme	*Klausur (180 Min.)*	7 (210 Std.)	5	150 Std.
	Analyse Gruppenunterricht je 1 SWS im 5. und 6. Semester Analyse wird für die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop mit einer 2 SWS Veranstaltung, der Improvisationslehre, angeboten.	Regelmäßige Teilnahme			2	60 Std.

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				Summe	einzeln	
Musikwissenschaft Basis 1	Musikgeschichte Vorlesung je 2 SWS im 1. und 2. Semester	Regelmäßige Teilnahme	*Klausur (120 min.)* *Zwei Teilklausuren (á 60 min.) jeweils am Ende des 1. und 2. Semesters*	8 (240 Std.)	5	150 Std.
	Einführung Wissenschaftliches Arbeiten Seminar 2 SWS im 1. oder 2. Semester	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Hausarbeit			3	90 Std.
Musikwissenschaft Basis 2 Je ein Seminar aus Historischer und Systematischer Musikwissenschaft sowie Musikethnologie.	Musikwissenschaft I (Systematische Musikwissenschaft) 2 SWS; Seminar 3. bis 8. Semester	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Referat oder Klausur (60 Min)	*Hausarbeit (7-10 Seiten)*	6 (180 Std.)	3	90 Std.
	Musikwissenschaft II (Historische Musikwissenschaft) 2 SWS; Seminar 3. bis 8. Semester	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Referat			3	90 Std.
Musikwissenschaft Aufbau Je ein Seminar aus Historischer und Systematischer Musikwissenschaft sowie Musikethnologie	Musikwissenschaft III (Musikethnologie) 2 SWS; Seminar 3. bis 8. Semester	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Referat	*Hausarbeit (12-15 Seiten)*	6 (180 Std.)	3	90 Std.
	Musikwissenschaft IV 2 SWS; Seminar 5. bis 8. Semester. Es kann ein weiteres Seminar aus der systematischen, historischen Musikwissenschaft oder Musikethnologie belegt werden.	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Referat			3	90 Std.

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				Summe	einzeln	
Praktische Grundlagen	Rhythmik I Gruppenunterricht 1 SWS im 1. oder 2. Semester	Regelmäßige Teilnahme		7 (210 Std.)	1	30 Std.
	Rhythmische Gehörbildung Gruppenunterricht je 1 SWS im 1. und 2. Semester	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 15 Min.): Rhythmusdiktat, Darstellen rhythmischer Phänomene			2	60 Std.
	Populäre Klavierbegleitung I Gruppenunterricht je 1 SWS im 1. und 2. Semester	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Seminararbeit			2	60 Std.
	Schlagzeug Gruppenunterricht je 1 SWS im 1. und 2. Semester	Regelmäßige Teilnahme			2	60 Std.
Musikpädagogik Basis	Interdisziplinäres Projektseminar Seminar 2 SWS im 1. bis 4. Semester	Regelmäßige Teilnahme		8 (240 Std.)	3	90 Std.
	Musikpädagogik I Seminar 2 SWS im 1. oder 2. Semester	Regelmäßige Teilnahme			2	60 Std.
	Musikpädagogik II Seminar 2 SWS im 2. bis 4. Semester	Regelmäßige Teilnahme	*Hausarbeit (7-10 Seiten)*		3	90 Std.

Modul Bachelorarbeit	Seminar/Kolloquium Das Seminar/Kolloquium ist im 8. Semester in dem Gebiet zu belegen, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Referat oder Hausarbeit		10 (300 Std.)	2	60 Std.
	Bachelorarbeit	Regelmäßige Teilnahme	Bachelorarbeit (Umfang 30-50 Seiten ohne Anhang)		8	240 Std.

1.2 Wahlpflichtmodule

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				Summe	einzeln	
Profil 1 (siehe Anmerkungen zu den Profilmodulen 1-3)	*Aus dem Angebot des Vorlesungsverzeichnis für die FüBA Profilmodule 1-3 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen* 5. bis 8. Semester	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	*Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen*	5(+)	5(+)	150(+)
Profil 2 (siehe Anmerkungen zu den Profilmodulen 1-3)	*Aus dem Angebot des Vorlesungsverzeichnis für die FüBA Profilmodule 1-3 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen* 5. bis 8. Semester	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	*Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen*	5(+)	5(+)	150(+)
Profil 3 (siehe Anmerkungen zu den Profilmodulen 1-3)	*Aus dem Angebot des Vorlesungsverzeichnis für die FüBA Profilmodule 1-3 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen* 5. bis 8. Semester	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	*Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen*	10(+)	10(+)	300(+)

Anmerkungen zu den Profilmodulen 1 bis 3:

In die Profilmodule können Teilmodule gewählt werden, die im Musterstudienplan aufgeführt sind, wobei sich das tatsächliche Angebot aus dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis ergibt
Das Profilmodul muss aus mindestens zwei Teilmodulen bestehen. Innerhalb jedes Profilmoduls ist mindestens ein Teilmodul mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, die Prüfungsleistung ist in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl zu erbringen. Sind in einem Profilmodul mehrere Teilmodule mit der gleichen, aber höheren Leistungspunktezahl als die anderen Teilmodule dieses Profilmoduls gewählt
worden, so kann der Studierende auswählen, in welchem Teilmodul die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Alternativ können anstatt in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl in zwei anderen Teilmodulen Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Leistungspunkte dieser beiden Teilmodule müssen zusammen mindestens die Leistungspunktzahl des Teilmoduls mit der höchsten Leistungspunktezahl erreichen.
Das tatsächliche Angebot von Lehrveranstaltungen für die Teilmodule der Profilmodule ist dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Die Lehrveranstaltungen werden mit Leistungsnachweisen ausgewiesen. So kann eine Lehrveranstaltung mit Studienleistung und Prüfungsleistung ausgewiesen sein, der Studierende wählt nach den o.g. Kriterien individuell aus, ob er/sie die Prüfungsleistung oder die Studienleistung erbringen will. Die Studienleistung ist mindestens zu erbringen. Die mehrfache Wahl von Teilmodulen in ein Profilmodul ist nur bei den Teilmodulen möglich, die im Musterstudienplan entsprechend gekennzeichnet sind.

Im Profilbereich kann das Zuwahlfach 2 gewählt werden. Es muss im 3. Studienjahr belegt und kann im 4. Studienjahr nicht erneut belegt werden. Als Zuwahlfach 2 kann nur das Hauptfach oder das Nebenfach 1 oder das Nebenfach 2 aus dem Modul Künstlerische Ausbildung Basis 2 gewählt werden, sofern es nicht schon als Schwerpunktfach oder Zuwahlfach 1 gewählt wurde. Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 (I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer sein. Das Zuwahlfach 2 ist im dritten Studienjahr mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, unabhängig von der Zuordnung zu einem der Profilmodul.

Für die Profilmodule können nur Prüfungsleistungen oder Studienleistungen aus dem dritten und vierten Studienjahr angerechnet werden. Einzige Ausnahmen sind die Teilmodule Gehörbildung III ff. und
Populäre Klavierbegleitung, welche im zweiten Studienjahr belegt werden können.

Die Leistungspunktezahl (gekennzeichnet durch ein „+“ hinter dem Leistungspunkt) in den Profilmodulen soll um mindestens einen weiteren Leistungspunkt ergänzt werden. Diese können frei über die Profilmodule verteilt werden.

1.2 Wahlpflichtmodule (Forts.)

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				Summe	einzeln	
Musikpädagogik Aufbau Verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.	Musikpädagogik III Seminar 2 SWS im 5. bis 8. Semester	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Referat	Hausarbeit (12-15 Seiten) oder Klausur (60 Min.) oder Präsention	6 (180 Std.)	3	90 Std.
	Musikpädagogik IV Seminar 2 SWS im 5. bis 8. Semester	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Referat			3	90 Std.

1.3 Professionalisierungsbereich

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				Summe	einzeln	
Schlüssel-kompetenzen	Bereich A: Sprach-, Medien- und Darstellungskompetenzen Für Studierende mit dem Fach Musik ist der Nachweis einer Lehrveranstaltung Sprechen im Umfang von je einer SWS im 1. und 2. Fachsemester verpflichtend.	Regelmäßige Teilnahme		9 oder 14 (270 oder 420 Std.)	2	60 Std.
	Bereich B: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung Ableistung an der Uni	Regelmäßige Teilnahme			2	60 Std.
	Bereich C: Berufsfelderkundung Für den Fall, dass im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs kein Allgemeines Schulpraktikum abgeleistet werden soll (nur verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben), ist ein weiteres vierwöchiges Praktikum oder ein Praktikum im Umfang von 8 Wochen nachzuweisen. Studierende mit Fach Musik legen das Praktikum an der HMTMH ab. Näheres regelt die Praktikumsordnung. Nach dem 2. Semester	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Praktikumsbericht (ca. 8 Seiten ohne Anlagen)			5 oder 10	150 oder 300 Std.

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				Summe	einzeln	
Grundwissen Erziehungs-wissenschaft/ Psychologie	Vorlesung: Grundfragen der Erziehungswissenschaft (2 SWS) Ableistung an der Uni	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Klausur	*Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10 Seiten; Bearbeitungszeit i.d. Regel 2 Wochen)*	6 (180 Stud.)	2	60 Std.
					2	60 Std.
	Seminar: Schule und Unterricht (2 SWS) Studierende mit dem Fach Musik können das Seminar an der HMTMH ableisten 2 SWS im 5. und 6. Semester	Regelmäßige Teilnahme			2	60 Std.
	Vorlesung: Grundlagen der Psychologie – Allgemeine Psychologie (2 SWS) Ableistung der Vorlesung und der Prüfungsleistung an der Uni	Regelmäßige Teilnahme	*Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung (15 Min.)*			
Allgemeines Schulpraktikum	Seminar: Vorbereitung des Allgemeinen Schulpraktikums 2 SWS im 5. Semester	Regelmäßige Teilnahme		5 (150 std.)	5	150 Std.
	Allgemeines Schulpraktikum ASP (4 Wochen) Studierende mit Fach Musik können das ASP an der HMTMH ableisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung. Nach dem 5. Semester	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Praktikumsbericht				

Anlage 3 Liste der Veranstaltungen für die Profilmodule

(Die Liste dient der Orientierung. Tatsächliches Angebot der Wahlveranstaltungen nach Maßgabe der Lehrkapazität und dem Lehrangebot des aktuellen Vorlesungsverzeichnisses.)

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte Summe	Workload
Profil 1 und/oder 2 und/oder 3 Siehe hierzu: Anmerkungen zu den Profilmodulen 1-3 (Anlage 2, Seite 28)	Analyse II ff. Gruppenunterricht 1 SWS, 1 Semester, mehrfach wählbar	Regelmäßige Teilnahme	*nach Wahl der Lehrkraft*	1	30 Std.
	Alte Musik/Neue Musik I ff. Seminar/Gruppenunterricht 2 SWS, 1 Semester, mehrfach wählbar	Regelmäßige Teilnahme	*nach Wahl der Lehrkraft*	2	90 Std.
	Chorleitung II Gruppenunterricht 3 SWS, 2 Semester Chorleitung II entsprechen im Studienrichtung Jazz/Rock/Pop der Teilnahme an einer entspr. Jazz-Chorleitung	Regelmäßige Teilnahme	*Musikpraktische Präsentation (20 Min.) oder Seminararbeit*	6	180 Std.
	Chor-/Ensemblesingen I ff. Gruppenunterricht 2 SWS, 1 Semester, mehrfach wählbar	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Musikpraktische Präsentation		2	60 Std.
	Chor- / Orchesterphase; Ensemblespiel IV ff. Gruppenunterricht 2 SWS, 1 Semester, mehrfach wählbar			2	60 Std.
	Gehörbildung III ff. Gruppenunterricht 1 SWS, 1 Semester, mehrfach wählbar Gehörbildung II kann bereits im zweiten Studienjahr belegt werden.	Regelmäßige Teilnahme	*nach Wahl der Lehrkraft*	1	30 Std.

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte Summe	Workload
	Instrumentalkurs I: Bläser Gruppenunterricht 2 SWS, 1 Semester	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Musikpraktische Präsentation (10 Min.) oder mündliche Prüfung (10 Min.) oder Seminararbeit		2	60 Std.
Profil 1 und/oder 2 und/oder 3 Siehe hierzu: Anmerkungen zu den Profilmodulen 1-3 (Anlage 2, Seite 28)	Instrumentalkurs II: Gitarre Gruppenunterricht 2 SWS, 1 Semester	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Musikpraktische Präsentation (10 Min.) oder mündliche Prüfung (10 Min.) oder Seminararbeit		2	60 Std.
	Instrumentalkurs III ff.: Ensemblearbeit, Improvisation, Bandarbeit Gruppenunterricht 2 SWS, 1 Semester, mehrfach wählbar	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Musikpraktische Präsentation (10 Min.) oder mündliche Prüfung (10 Min.) oder Seminararbeit		2	60 Std.
	Instrumentalkurs IV: Streicher Gruppenunterricht 2 SWS, 1 Semester	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Musikpraktische Präsentation (10 Min.) oder mündliche Prüfung (10 Min.) oder Seminararbeit		2	60 Std.
	Instrumentalkurs V ff.: Bandarbeit für die Schule Gruppenunterricht 2 SWS, 1 Semester, mehrfach wählbar	Regelmäßige Teilnahme		2	60 Std.
	Interdisziplinäres Projekt 2 ff. Gruppenunterricht 2 SWS, 1 Semester, mehrfach wählbar	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) oder Referat oder Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Seminararbeit oder Projektbericht oder Präsentation oder Musikpraktische Präsentation (ca. 15 Min.)	*nach Wahl der Lehrkraft*	3	90 Std.

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte Summe	Workload
Profil 1 und/oder 2 und/oder 3 Siehe hierzu: Anmerkungen zu den Profilmodulen 1-3 (Anlage 2, Seite 28)	Methodik Gesang und Instrumente I ff. Gruppenunterricht 2 SWS, 1 Semester, mehrfach wählbar	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Referat oder Präsentation		2	60 Std.
	Musikpädagogik V ff. Seminar 2 SWS, 1 Semester, mehrfach wählbar	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Referat oder Hausarbeit (10-12 Seiten)	*nach Wahl der Lehrkraft*	3	90 Std.
	Musiktheorie IV ff. Gruppenunterricht 2 SWS, 1 Semester, mehrfach wählbar Für den Studienrichtung Jazz/Rock/Pop sind mindestens ein Jazz Seminar und ein Rock-Pop Seminar zu belegen. Die verbleibenden SWS sind frei wählbar	Regelmäßige Teilnahme	*Seminararbeit oder Klausur (120 Min.)*	3	90 Std.
	Musikwissenschaft V ff. Seminar 2 SWS, 1 Semester, mehrfach wählbar	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Referat oder Hausarbeit (10-12 Seiten)	*nach Wahl der Lehrkraft*	3	90 Std.
	Orchesterleitung II Gruppenunterricht 3 SWS, 2 Semester	Regelmäßige Teilnahme	*Musikpraktische Präsentation (ca. 20 Min.) oder Seminararbeit*	6	90 Std.

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte Summe	Workload
Profil 1 und/oder 2 und/oder 3 Siehe hierzu: Anmerkungen zu den Profilmodulen 1-3 (Anlage 2, Seite 28)	Populäre Klavierbegleitung II ff. Einzelunterricht je 0,5 SWS in zwei Semestern, mehrfach wählbar, da bereits ab zweiten Studienjahr für Profilbereich belegbar	1. Regelmäßige Teilnahme 2. Seminararbeit	*Musikpraktische Präsentation (ca. 15 Min.)* Vortrag min. zweier, stilistisch unterschiedlicher Stücke aus dem J/R/P-Bereich. Fünf Lieder (Vor- und Nachspiel, selbstbegleitetes Singen, Transposition), Begleiten eines Liedes (prima vista), Improvisation. Spiel nach Akkordsymbolen min. 3 Styles oder Grooves (mit Vorbereitung 20 Min.)	2	60 Std.
	Rhythmik II ff. Gruppenunterricht 2 SWS, 1 Semester, mehrfach wählbar	Regelmäßige Teilnahme	*Musikpraktische Präsentation (10 Min.)*	2	60 Std.
	Schulpraktisches Arrangieren I ff. Gruppenunterricht 2 SWS, 1 Semester, mehrfach wählbar	Regelmäßige Teilnahme	*Mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder Klausur (120 Min.) oder Seminararbeit*	3	90 Std.

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte Summe	Workload
Profil 1 und/oder 2 und/oder 3 Siehe hierzu: Anmerkungen zu den Profilmodulen 1-3 (Anlage 2, Seite 28)	Schwerpunkt II Einzelunterricht je 1 SWS im 7. und 8. Semester	Regelmäßige Teilnahme	*Musikpraktische Präsentation (ca. 20 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder Seminararbeit oder Klausur (180 Min.)* Instrument: *nach Wahl der Lehrkraft* Gesang: *nach Wahl der Lehrkraft* Dirigieren: *nach Wahl der Lehrkraft* Komposition: *nach Wahl der Lehrkraft* Musiktheorie: *nach Wahl der Lehrkraft* Rhythmik: *nach Wahl der Lehrkraft* Sprechen: *nach Wahl der Lehrkraft* *Schlagzeug:* *nach Wahl der Lehrkraft* *Populäre Klavierbegleitung:* *Vortrag min. zweier, stilistisch unterschiedlicher Stücke aus dem J/R/P-Bereich. Zehn Lieder (Vor- und Nachspiel, selbstbegleitetes Singen, Transposition), Begleiten eines Liedes (prima vista), Improvisation. Spiel nach Akkordsymbolen min. 3 Styles oder Grooves (mit Vorbereitung 20 Min.)*	5	150 Std.

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte Summe	Workload
Profil 1 und/oder 2 und/oder 3 Siehe hierzu: Anmerkungen zu den Profilmodulen 1-3 (Anlage 2, Seite 28)	TbK III ff. Einzelunterricht je 0,5 SWS in zwei Semestern, mehrfach wählbar	Regelmäßige Teilnahme	*nach Wahl der Lehrkraft*	2	60 Std.
	Zuwahlfach 1/II Einzelunterricht je 0,75 SWS im 7. und 8. Semester	Regelmäßige Teilnahme	*Musikpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 15 Min) oder Seminararbeit oder Klausur (180 Min.)* Instrument: *nach Wahl der Lehrkraft* Gesang: *nach Wahl der Lehrkraft* Dirigieren: *nach Wahl der Lehrkraft* Komposition: *nach Wahl der Lehrkraft* Musiktheorie: *nach Wahl der Lehrkraft* Rhythmik: *nach Wahl der Lehrkraft* Sprechen: *nach Wahl der Lehrkraft* *Schlagzeug:* *nach Wahl der Lehrkraft*	3	90 std.

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte Summe	Workload
Profil 1 und/oder 2 und/oder 3 Siehe hierzu: Anmerkungen zu den Profilmodulen 1-3 (Anlage 2, Seite 28)	Zuwahlfach 1/II, Forts. Einzelunterricht je 0,75 SWS im 7. und 8. Semester	Regelmäßige Teilnahme	*Musikpraktische Präsentation (ca. 15 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 15 Min) oder Seminararbeit oder Klausur (180 Min.)* Populäre Klavierbegleitung: Vortrag min. zweier, stilistisch unterschiedlicher Stücke aus dem J/R/P-Bereich. Fünf Lieder (Vor- und Nachspiel, selbstbegleitetes Singen, Transposition), Begleiten eines Liedes (prima vista), Improvisation. Spiel nach Akkordsymbolen min. 3 Styles oder Grooves (mit Vorbereitung 20 Min.)	3	90Std
	Zuwahlfach 2 Einzelunterricht je 0,75 SWS im 5. und 6. Semester	Regelmäßige Teilnahme	*Musikpraktische Präsentation (ca. 15 Min.)* Instrument: *nach Wahl der Lehrkraft* Gesang: *nach Wahl der Lehrkraft* Dirigieren: *nach Wahl der Lehrkraft* Komposition: *nach Wahl der Lehrkraft* Musiktheorie: *nach Wahl der Lehrkraft* Rhythmik: *nach Wahl der Lehrkraft*	3	90 Std.

Wahlmodule (nach Maßgabe des Angebotes der Hochschule)

Name des Moduls	Teilmodul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
				Summe	einzeln	
Stilkolloquium	Übung zur Vorlesung Musikgeschichte im Überblick					